

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
EJPD
Per E-Mail: ehra@bj.admin.ch

Bern, 02. Mai 2023

Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses (Änderung der Handelsregisterverordnung und der Verordnung über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Januar 2023 haben Sie unsere Konferenz dazu eingeladen, zu obgenannter Vorlage Stellung zu nehmen, wofür wir Ihnen bestens danken.

Die Konkursreiterei ist ein breites, auch strafrechtlich relevantes Phänomen, welchem nur durch Gesetzesänderungen nachhaltig wirksam begegnet werden kann. Das hierzu verabschiedete Bundesgesetz über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses (Änderungen im OR, SchKG, StGB, MStG, StReG und DBG) soll am 1. Januar 2024 in Kraft treten.

Die nun zur Vernehmlassung stehenden und ebenfalls erforderlichen Änderungen der Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 (HRegV) sowie der Verordnung über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA vom 19. Oktober 2022 sind aus Sicht der SSK zu begrüßen.

Einzelne Bestimmungen greifen in der Umsetzung unseres Erachtens teilweise noch zu kurz:

Art. 10 Abs. 2 Ausnahmen

Es ist aus Sicht der Strafverfolgungsbehörden wichtig, dass die Behörden des Bundes und der Kantone in die Unterlagen betreffend Eintragung des Verzichts auf die beschränkte Revision Einsicht nehmen können. Der behördliche Austausch bei der Bekämpfung von missbräuchlichen Konkursen ist sehr zentral.

Dabei ist wesentlich, dass auch die Polizei (als Teil der Strafverfolgungsbehörde) direkt Einsicht in diese Unterlagen nehmen kann. Wenn die Möglichkeit der direkten Einsicht durch die Polizei gegeben ist, muss die Staatsanwaltschaft im polizeilichen Ermittlungsverfahren nicht den Umweg über einen Aktenbezug gemäss Art. 194 StPO machen. Im Massengeschäft stellt dies einen unnötigen, erheblichen administrativen Aufwand dar. Das darf nicht zur Folge haben, dass anschliessend nur noch delegierte Einvernahmen gemäss Art. 312 StPO zulässig sind, was Folgen für die Gewährung von Teilnahmerechten nach sich zieht.

Art. 14a Zentrale Datenbank Personen

Die Personensuche in einem Zentralregister begrüßen wir sehr. Es ist aber dafür zu sorgen, dass die Personenabfrage ab sofort, spätestens per 1. Januar 2024, umgesetzt wird. Die bereits existierende Personensuche bei den kantonalen Handelsregisterämtern ist im [Zefix](#) nach dem gleichen System zu zentralisieren, wie dies bei der Firmenabfrage heute bereits der Fall ist. Die Perfektionierung des Systems mit einer Personennummer kann auch noch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Es sind zunächst die Abfragen, die in den kantonalen Datenbanken heute bereits vorhanden sind, im Zefix zu

verknüpfen.

Art. 19 Abs. 3^{bis} Eintragung aufgrund eines Urteils oder einer Verfügung

Aus Sicht der Strafverfolgungsbehörden sollten nebst dem EHRA auch die Handelsregisterämter Zugriff zum Behördenauszug 3 (Strafregisterauszug; Vgl. Art. 47 Best. e nStReG) erhalten. Dies, um im Verdachtsfall bereits bei der Anmeldung zur Eintragung prüfen zu können, ob für die beantragten Eintragungen aufgrund vorhandener Tätigkeitsverbote Unvereinbarkeiten bestehen. Die vorgesehene Systematik, wonach das EHRA die Eintragungen auf Unvereinbarkeiten prüft, hernach Meldung erstattet und die Handelsregisterämter dann nach den Regeln analog bei Vorliegen eines Organisationsmangels vorgehen, scheint in ihrer Wirksamkeit zu schwach, eher schwerfällig und wenig effektiv. Für die Sicherstellung, dass aufgrund von Tätigkeitsverboten keine Unvereinbarkeiten mit Einträgen von Personen in der Datenbank bestehen, erscheint es zentral, dass vor der Eintragung eine Prüfung durch die Registerführer stattfinden kann. Aus diesem Grunde sollten auch die Handelsregister Zugang zum Strafregisterauszug 3 erhalten.

Da die Änderung des Art. 47 Best. e nStReG jedoch bereits beschlossen wurde und die Einsicht (vorläufig) nur dem EHRA zukommen wird ([BBl 2022 702](#)), wäre es allenfalls noch zielführender und effizienter, in der [Mitteilungsverordnung](#) (SR 312.3, Verordnung über die Mitteilung kantonaler Strafscheide) festzuhalten, dass die Tätigkeitsverbote jedem kantonalen Handelsregisteramt mitgeteilt werden bzw. via EHRA jedem kantonalen Handelsregisteramt zugänglich gemacht würden. So wäre auf diesem Wege sichergestellt, dass Personen infolge Unvereinbarkeiten in Registern als Organe überhaupt nicht mehr eingetragen werden können. Dies würde nichtigen Übertragungen zusätzlich vorbeugen.

Art. 62 Abs. 5 Verzicht auf eingeschränkte Revision und zur Revisionsstelle

Die im Gesetz und in der Vorlage der Verordnung angedachte Systematik begrüssen wir sehr.

Wenn auch nach Aufforderung des Handelsregisteramtes hin eine Kapitalgesellschaft beim Steueramt keine Jahresrechnung einreicht, besteht ein begründeter und hinreichender Verdacht auf ordnungswidrige Führung der Geschäftsbücher nach Art. 325 StGB (vgl. dazu Beitrag Marc Jean-Richard-dit-Bressel und David Zollinger im Tagungsband WISTRA 12, [Rechnungswesen und Kapitalschutz im Strafrecht \(eizpublishing.ch\)](#), S. 157 ff., "Die Bücherschwund-Busse"). Es hat also eine Anzeige des Handelsregisteramtes an die Strafverfolgungsbehörde zu erfolgen (Anzeigespflicht bei Wahrnehmung strafbarer Handlungen), wenn auch nach Aufforderung des Handelsregisteramtes keine Jahresrechnung eingereicht wird. Dieser Umstand sollte in der HRegV klar umschrieben und darauf hingewiesen werden.

Im Falle einer Anzeige kann die Strafverfolgungsbehörde entscheiden, wie taktisch vorzugehen ist. Die zum Beispiel im Kanton Zürich bisher getätigten Versuche, die Steuerämter zu einer flächendeckenden Anzeigeerstattung an die Übertretungsstrafbehörden zu bewegen, sind an der Policy der Steuerämter gescheitert, aussersteuerstrafrechtliche Verdachtsgründe (entgegen der gesetzlichen Vorschrift) nicht den Strafbehörden anzeigen zu wollen. Da die Steuerämter nun das Fehlen der Jahresrechnung dem HRA melden müssen, besteht die Chance (vorbehältlich anderslautender kantonaler Bestimmungen), eine flächendeckende Anzeigeerstattung über das HRA zu erreichen. Von dieser Strategie kann eine hohe Effizienz erwartet werden. Die Firmenbestatter müssen Bussen bezahlen oder Ersatzfreiheitsstrafen absitzen. Dadurch wird das Firmenbestatter-Unwesen erheblich verteuert und so zurückgedrängt. Zudem stellt die "Bücherschwund-Busse" einen willkommenen Anreiz dar, eine ordentliche Buchhaltung zu führen, was das gesamte Management der Kleinunternehmen deutlich verbessern wird. Werden stattdessen Phantasie-Jahresrechnungen produziert (womit zu rechnen ist), greift die Urkundenfälschung als strafrechtliches Gegenmittel. Bei Phantasie-Jahresrechnungen dürfte der entsprechende Nachweis nicht sehr aufwändig sein (vgl. dazu Ausführungen zu Art. 65a HRegV).

Art. 65a Verdacht auf eine nichtige Aktienübertragung

Abs. 1: In der Praxis ist festzustellen, dass eines der wichtigsten Indizien für den begründeten Verdacht einer nichtigen Aktienübertragung bereits anhängige Betreibungen gegenüber einer Gesellschaft sind. Die nicht abschliessende Aufzählung in Abs. 1 ist deshalb entsprechend durch Einführung einer lit. e wie folgt zu ergänzen:

e. Gegenüber der Gesellschaft am ehemaligen Sitz oder am aktuellen Sitz bereits mehrere Betreibungen anhängig und unbezahlt sind.

Es müsste zudem die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden, dass Handelsregisterämter Betreibungsregistrauszüge beiziehen oder in diesen Fällen verlangen können.

Abs. 2 sollte durch eine lit. c ergänzt werden, welche bestimmt, dass dem Handelsregisteramt auf Anforderung hin auch der Betreibungsregistrauszug der Gesellschaft sowohl des aktuellen als auch des vormaligen Sitzes eingereicht werden muss. Die Einforderung der Jahresbilanz erscheint für sich alleine nicht die geeignete Massnahme, um bei Verdacht zu klären und zu überprüfen, ob eine nichtige Aktienübertragung oder eine nichtige Übertragung der Stammanteile vorliegt. In der Praxis ist festzustellen, dass die Jahresbilanz leicht mit Phantasiezahlen manipuliert und verbreitet wird. Selbst wenn die Jahresbilanz nicht manipuliert wird, vermag sie nicht unbedingt korrekte und wahrheitsgetreue Hinweise auf die Situation der Gesellschaft im Zeitpunkt der Übertragung zu liefern.

Es ist daher notwendig, dass bei Verdachtsgründen das Handelsregisteramt nicht nur Betreibungsregistrauszüge bei der Gesellschaft einfordern, sondern diese selber beiziehen oder einsehen kann.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüssen



Michel-André Fels, Präsident